



## **Häufig gestellte Fragen und Antworten zur Mehrgefahrenversicherung**

(Stand 03.2024)

### **Allgemeines zum Antrag**

- 1. Wer ist berechtigt einen Antrag auf Gewährung von Zuwendungen für Mehrgefahrenversicherungen zu stellen?**  
Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind Unternehmen der Landwirtschaft sowie des Garten- und Weinbaus, die ihren Betriebssitz und Flächen in Nordrhein-Westfalen haben, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen sind.
- 2. Wie beantrage ich eine Unternehmensnummer?**  
Sofern ein Antragsteller noch keine Unternehmensnummer bei der Landwirtschaftskammer NRW besitzt, kann diese bei der zuständigen Kreisstelle beantragt werden. Eine Übersicht der Kreisstellen finden sie hier: <https://www.landwirtschaftskammer.de/wegweiser/kreisstellen.htm>. Das Formular zur Beantragung einer Unternehmensnummer finden Sie unter folgendem Link: <https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/formulare/unternehmensnummer.pdf>
- 3. Was ist der Fördergegenstand der Zuwendung?**  
Gefördert werden Ausgaben für Versicherungsprämien, für in Nordrhein-Westfalen bewirtschaftete Flächen im Freilandgartenbau (Zierpflanzen, Baumschule, Stauden, Gemüse, Obst- und Weinbau), die mindestens zwei der witterungsbedingten Risiken Hagel, Frost, Sturm und Starkregen abdecken. Die förderfähigen Nutzarten sind in der Anlage zu den Richtlinien festgelegt.
- 4. Muss für die Erhaltung einer Förderung ein neuer Versicherungsvertrag abgeschlossen werden?**  
Förderfähig ist sowohl der Neuabschluss eines Mehrgefahrenversicherungsvertrages als auch die Erweiterung von bereits bestehenden Versicherungsverträgen um ein oben genanntes witterungsbedingtes Risiko bzw. um eine Nutzart.
- 5. Ich habe bereits 2023 eine Förderung erhalten. Muss ich den mehrjährigen Versicherungsvertrag kündigen und neu abschließen, um erneut eine Förderung zu erhalten?**  
Mehrjährige Versicherungsverträge, für die bereits im Jahr 2023 Zuwendungen gewährt wurden, können auch im Jahr 2024 Zuwendungen erhalten. Es bedarf lediglich eines erneuten Antrages. Der bereits geförderte Vertrag aus dem Jahr 2023 muss nicht gekündigt werden.
- 6. Bei meinem bereits geförderten mehrjährigen Versicherungsvertrag soll eine Änderung vorgenommen werden. Benötige ich ein neues Angebot? Wann kann ich die Änderung abschließen?**  
Änderungen bei bereits geförderten mehrjährigen Versicherungsverträgen (z. B. andere Gefahren versichert, Nutzartcodes kommen hinzu oder fallen weg), können bereits vor dem Antrag vorgenommen werden. Ein erneutes Angebot ist nicht notwendig.

**7. Ich habe bereits 2023 eine Förderung erhalten. Ich möchte dieses Jahr gerne erneut einen Versicherungsvertrag abschließen. Muss es Änderungen geben, damit ich erneut eine Förderung bekommen kann?**

Es muss keine Änderung zwischen den beiden Versicherungsverträgen bestehen. Die erneute Versicherung zählt als Neuabschluss.

Wichtig ist zu beachten, dass der Versicherungsvertrag erst mit Eingang des Förderantrages bis zum 15.05. oder Eingang des Versicherungsangebotes zusammen mit dem Schreiben zur Vorlage des Versicherungsangebotes für die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn bis zum 15.03. abgeschlossen werden darf.

**8. Mit welchen Versicherungsunternehmen kann ein Vertrag abgeschlossen werden?**

Es sind nur Verträge mit Versicherungsunternehmen förderfähig, die zuvor eine Rahmenvereinbarung mit dem für Landwirtschaft zuständigen Ministerium in NRW abgeschlossen haben.

**9. Welche Regelungen muss die Versicherung beinhalten?**

Der Selbstbehalt muss mindestens 20 Prozent betragen. Die Maximalentschädigung darf höchstens 80 Prozent der Versicherungssumme betragen. Eine darüberhinausgehende Risikoabsicherung ist zulässig, aber nicht zuwendungsfähig. Die Versicherungsprämie ist jährlich zu entrichten.

**10. Ich möchte nur einen Teil meiner Flächen gegen eine Gefahr versichern. Kann ich trotzdem eine Förderung erhalten?**

Die Förderung von Versicherungsprämien setzt voraus, dass jeweils sämtliche von der Zuwendungsempfängerin/vom Zuwendungsempfänger in Nordrhein-Westfalen bewirtschafteten Flächen der betreffenden Nutzartcodes gegen mindestens zwei der witterungsbedingten Risiken Hagel, Frost, Sturm und Starkregen versichert sind.

**11. Muss im Angebot, dass dem Antrag beizufügen ist, die Versicherungsprämie ausgewiesen werden?**

Das Angebot dient dem Zweck, dass wir als Bewilligungsbehörde die Höhe der Bewilligung festlegen können (Höchstbetrag; vgl. Nr. 2.3. VV zu § 44 LHO NRW). Daher muss die Versicherungsprämie ausgewiesen werden, auf die sich die Förderung bezieht.

**12. In welcher Höhe können die Versicherungsprämien gefördert werden?**

Die jährlichen Versicherungsprämien können mit bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden.

Maßgeblich für die Höhe der Versicherungsprämie ist unter anderem der Hektarwert für die jeweilige Nutzart.

**13. Wann wird die konkrete Höhe des Fördersatzes ermittelt?**

Der Fördersatz wird erst nach Prüfung der Anträge ermittelt. Sofern Haushaltsmittel nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen, wird das für Landwirtschaft zuständige Ministerium den Fördersatz vor den Bewilligungen der Zuwendungen festlegen.

**14. Wann wird die Ermittlung der Höhe der Förderung erfolgen?**

Nach dem bis zum 31.07. durchzuführenden Datenausgleich kann die Höhe der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bzw. der beantragten Zuwendung beziffert werden und die Bewilligung kann erfolgen.

**15. Ab wann wird die Zuwendung ausgezahlt?**

Fördermittel werden erst nach Einreichung und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Nachweis zur Versicherungsprämie sowie einer Bestätigung des Zahlungseingangs durch das Versicherungsunternehmen. Der Verwendungsnachweis muss bis einschließlich 15. Oktober eines jeden Jahres bei der Bewilligungsbehörde vom Versicherungsunternehmen vorgelegt werden.

**16. Gibt es Flächengrößen, die zu beachten sind?**

Die versicherte Mindestfläche, für die eine Zuwendung beantragt werden kann, beträgt 0,3 ha je Nutzarcode. Es reicht nicht aus, wenn 0,3 ha einer Nutzarart über die dahinterliegenden Nutzarcode beantragt werden.

**17. Beziehen sich die 0,3 ha Mindestfläche auf die tatsächliche Anbaufläche (Nettofläche), oder kann eine Fläche bei satzweisem Anbau auch mehrfach gezählt werden (Bruttofläche; Bsp.: 4-mal die Nettofläche bei 4 Sätzen)?**

Dies ist davon abhängig was versichert ist. Falls jeder Satz einzeln versichert werden muss, so gilt diese Fläche (allerdings wird diese im ELAN als Nettofläche angegeben).

**18. Gibt es eine Bagatellgrenze?**

Die Bagatellgrenze liegt bei 500 Euro. Es können keine Zuwendungen bewilligt oder ausgezahlt werden, die unterhalb der Bagatellgrenze liegen.

**19. Ich habe mehrere Verträge zur Mehrgefahrenversicherung abgeschlossen. Bezieht sich die Bagatellgrenze auf den jeweiligen Antrag oder auf den Antragsteller?**

Die Bagatellgrenze bezieht sich auf jeden einzelnen Antrag, der zur Mehrgefahrenversicherung gestellt wird. Es müssen mehrere Versicherungsverträge in einem Antrag zusammengefasst werden.

**20. Ich habe mehrere Versicherungsverträge bei verschiedenen Versicherungsunternehmen. Ist pro Versicherungsvertrag ein Antrag auf Gewährung von Zuwendungen auf Mehrgefahrenversicherungen zu stellen?**

Für alle Versicherungsverträge zur Mehrgefahrenversicherung ist nur ein Antrag auf Gewährung von Zuwendungen zu stellen. Auch bei verschiedenen Versicherungsunternehmen sind diese in einem Antrag zu erfassen.

**21. Kann ich einen Antrag zur Mehrgefahrenversicherung stellen, obwohl die Flächen im ELAN-Antrag nicht von mir angegeben wurden?**

Nein. Im ELAN-Antrag sind alle vom Antragsteller bewirtschaftete Flächen anzugeben. Nur Flächen, die vom Antragsteller bewirtschaftet und im Flächenverzeichnis angegeben werden, können im Rahmen der Mehrgefahrenversicherung beantragt werden. Flächen, für die der Antragsteller/Bewirtschafter eine Mehrgefahrenversicherung abgeschlossen hat, diese aber nicht in seinem Flächenverzeichnis aufführt, können nicht gefördert werden.

**22. Für meine Flächen sind im ELAN-Antrag noch keine Feldblöcke angelegt. Was ist zu tun?**

Wenden Sie sich hierzu bitte an ihre zuständige Kreisstelle. Diese werden die notwendigen Feldblöcke anlegen. Hierfür ist ein Nachweis der Bewirtschaftungsberechtigung (z. B. Eigentums- oder Pachtnachweise) erforderlich.

**23. Mein Unternehmen ist Mitglied einer von der EU geförderten Erzeugerorganisation gemäß der VO (EU) 1308/2013. Kann ich die Förderung der Mehrgefahrenversicherung in Anspruch nehmen?**

Nein, in diesem Fall muss die Förderung über die Erzeugerorganisation in Anspruch genommen werden, um eine mögliche Doppelförderung ausschließen zu können. Sollte die Erzeugerorganisation in ihrem operationellen Programm die Förderung von Ernteversicherungen für die gleichen Kulturgruppen und Risiken nicht anbieten, kann die Förderung der Mehrgefahrenversicherung in Anspruch genommen werden.

**24. Ich baue eine Kultur in Pflanzgefäßen/Kulturtöpfen an. Muss ich den Nutartcode für die Kultur oder den Nutartcode für den Anbau in Pflanzgefäßen/Kulturtöpfen (997) wählen?**

Sobald eine Kultur in Pflanzgefäßen/Kulturtöpfen angebaut wird, ist der Nutartcode 997 zu verwenden.

### Versicherungsvertrag

**25. Die Versicherungsunternehmen haben teilweise eine detailliertere Darstellung der „Kulturarten“. Wie ist damit umzugehen?**

Wenn ein Nutartcode bei der Versicherung mehrere Kulturarten umfasst, müssen bei der Beantragung des Nutartcodes alle zugeordneten Kulturarten versichert werden. Bsp.: Der Nutartcode Kernobst umfasst Äpfel und Birnen, dann müssen sowohl Äpfel als auch Birnen versichert werden.

**26. Ist auch die Erweiterung von bereits bestehenden Versicherungsverträgen förderfähig?**

Förderfähig ist sowohl der Neuabschluss eines Mehrgefahrenversicherungsvertrages als auch die Erweiterung von bereits bestehenden Versicherungsverträgen um mind. ein witterungsbedingtes Risiko bzw. um mind. einen Nutartcode, wenn bereits mind. zwei Gefahren versichert sind. Wenn eine neue Gefahr aufgenommen wird, kann diese bei einer Erweiterung (einzeln) gefördert werden. Die auf diese neu(en) Gefahr(en) entfallende „Standard“-Versicherungsprämie lt. Richtlinie muss im Angebot zur Antragstellung ausgewiesen werden.

**27. Meinen Altvertrag habe ich (rückwirkend) storniert und einen neuen Vertrag mit neuer Vertragsnummer abgeschlossen. Zählt dies als Neuabschluss?**

Ja, aufgrund der Stornierung zählt dies als Neuabschluss eines Vertrages.

**28. Bei meinem Versicherungsvertrag kommen keine neuen Kulturen hinzu, sondern ich möchte die bereits versicherten Kulturen um neue Gefahren erweitern. Sind diese Gefahren förderfähig?**

Ja, die neuen Gefahren sind förderfähig.

**29. Bei meinem Versicherungsvertrag kommen neue Kulturen hinzu, die bisher nicht versichert waren. Sind diese förderfähig?**

Bei den neu hinzukommenden Kulturen sind alle versicherten Gefahren förderfähig. Es müssen mindestens zwei Gefahren versichert sein.

**30. Wann kann der Versicherungsvertrag abgeschlossen werden?**

Mit Eingang des Förderantrages bis zum 15.05. gilt die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn als erteilt und der Versicherungsvertrag kann geschlossen bzw. erweitert werden. Der Versicherungsvertrag kann schon vor Antragstellung geschlossen bzw. erweitert werden, wenn das Versicherungsangebot zusammen mit

dem Schreiben zur Vorlage des Versicherungsangebotes für die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn bis zum 15.03. eingereicht wird. Ein Anspruch auf Zuwendung besteht jedoch nicht.

**31. Die Angaben zur versicherten Fläche und Hektarwert im später abgeschlossenen Vertrag weichen vom Angebot ab. Was ist zu tun?**

Die mit dem Antrag beantragten Flächen und Kulturen, sollten mit dem anschließend geschlossenen Versicherungsvertrag (größtenteils) übereinstimmen. Änderungsanträge können bis zum 30.06. berücksichtigt werden. Sofern sich die Versicherungsbedingungen nach der Bewilligung ändern, ist uns dies gemäß Nr. 5.3 der ANBest-P, die Bestandteil des Zuwendungsbescheids sein werden, unverzüglich mitzuteilen. Wird nach Antragstellung eine komplett andere Versicherungslösung gewählt und uns nicht mitgeteilt, müssen wir den Antrag ablehnen bzw. die Bewilligung widerrufen, wenn wir dies im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung feststellen.

**32. Können bei dem satzweisen Gemüseanbau, alle Sätze versichert und auch gefördert werden oder nur ein Satz?**

Es können alle Sätze versichert werden.

**33. Sind Flächen mit Hagelschutznetze oder Frostberegnung zu versichern?**

Ja, auch diese Flächen sind zu versichern. In der Versicherung werden hier jedoch geringere Hektarsätze herangezogen. Diese Flächen sind förderfähig.

**34. Sind Bewegungsflächen zu versichern?**

Ja, es sind auch Bewegungsflächen zu versichern. In der Versicherung werden diese jedoch mit niedrigeren Hektarwerten versichert. Somit sollte es zu keinen Abweichungen zwischen der Versicherung und dem Flächenverzeichnis kommen.

**35. Ich habe zum Teil Neupflanzungen, die ich nicht versichern möchte. Ist das möglich?**

Auch Flächen mit Neupflanzungen sind zu versichern. Diese Flächen werden von den Versicherungsunternehmen mit einem niedrigeren Hektarwert versichert. So fällt die Versicherungsprämie für diese Flächen gering aus, während Flächenabweichungen minimiert werden können.

**36. Sind Flächen unter Folientunnel förderfähig?**

Nein, Flächen unter Folientunnel sind nicht förderfähig.

## Antragsunterlagen

**37. Wo finde ich die Antragsunterlagen?**

Der Antrag zur Förderung von Versicherungsprämien ist jährlich vom 15.03. bis zum 15.05. über das ELAN-Antragsverfahren zu stellen. Dort finden Sie die Antragsunterlagen.

**38. Wofür braucht das Versicherungsunternehmen von mir eine Vollmacht?**

Dem Versicherungsunternehmen ist eine Vollmacht zur Erbringung des Verwendungsnachweises durch die Zuwendungsempfänger zu erteilen. Von dieser Vollmacht benötigen wir eine Kopie. Die Fördermittel werden erst nach Einreichung und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Der Verwendungsnachweis muss vom Versicherungsunternehmen vorgelegt werden.

**39. Laut Antrag müssen sämtliche bewirtschaftete Flächen der betreffenden Nutzarart versichert werden. Wie ist das zu verstehen?**

Beispiel Nutzarart Gemüse: Sofern ein Betrieb Gemüsesorten mit unterschiedlichen Nutzarpcodes anbaut, können einzelne Nutzarpcodes versichert werden und andere nicht, auch wenn die Nutzarpcodes zur Nutzarart Gemüse zählen. Ein Betrieb baut 641 (Sellerie) und 633 (Lauch) an. Dann kann er auch nur 641 (Sellerie) versichern und muss 633 (Lauch) nicht zwingend mitversichern.

**40. Ich baue verschiedene Kulturen im Topf an. Muss ich für alle Kulturen im Topf den Nutzarcode 997 verwenden, auch wenn es für die Kultur einen eigenen Nutzarcode gibt?**

Ja, alle Kulturen, die im Topf angebaut werden, müssen mit dem Nutzarcode 997 „Anbau in Pflanzgefäßen/Kulturtöpfe“ angegeben werden. Es ist zu beachten, dass sämtliche bewirtschaftete Flächen mit dem Nutzarcode 997 zu versichern sind, auch wenn es sich um unterschiedliche Kulturen handelt.

**41. Ich habe bereits eine Mehrgefahrenversicherung. Ist der Versicherungsvertrag beim Antrag mit einzureichen?**

Ja, falls bereits eine Mehrgefahrenversicherung besteht, ist der Versicherungsvertrag dem Antrag beizufügen.

**42. Ich hatte bereits eine Mehrgefahrenversicherung, die ich aber gekündigt habe. Ist der gekündigte Versicherungsvertrag oder/und die Bestätigung der Kündigung beizufügen?**

Falls der vorherige Versicherungsvertrag für die Förderung der Mehrgefahrenversicherung gekündigt oder storniert wurde, ist die Bestätigung der Kündigung oder Stornierung dem Antrag beizufügen. Der Versicherungsvertrag muss nicht beigefügt werden.

- Anlage 1: KMU Betriebsbogen

**43. Ist der KMU-Betriebsbogen zwingend auszufüllen und vom Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu unterschreiben oder ist eine Eigenerklärung ausreichend?**

Der KMU-Betriebsbogen ist auszufüllen und vom Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu unterschreiben. Eine Eigenerklärung ist nicht ausreichend.

**44. Muss bei der Angabe der Mitarbeiterzahl zwischen Vollzeit, Teilzeit, Saison und Minijob unterschieden werden? Wie errechnet sich die Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE)?**

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), d. h. der Zahl der Personen, die in dem betreffenden Unternehmen oder auf Rechnung dieses Unternehmens während des gesamten Berichtsjahres einer Vollzeitbeschäftigung nachgegangen sind. Für die Arbeit von Personen, die nicht das ganze Jahr gearbeitet haben oder die im Rahmen einer Teilzeitregelung tätig waren, und für Saisonarbeit wird der jeweilige Bruchteil an JAE gezählt. In die Mitarbeiterzahl gehen ein:

- a) Lohn- und Gehaltsempfänger;
- b) für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach einzelstaatlichem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind;
- c) mitarbeitende Eigentümer;
- d) Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.

Auszubildende oder in der beruflichen Ausbildung stehende Personen, die einen Lehr- bzw. Berufsausbildungsvertrag haben, sind in der Mitarbeiterzahl nicht berücksichtigt. Die Dauer des Mutterschafts- bzw. Elternurlaubs wird nicht mitgerechnet.

**45. Was sind Partnerunternehmen?**

Partnerunternehmen (PU) sind Unternehmen, die allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen einen Anteil von 25 % bis einschließlich 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen halten bzw. an denen Anteil/e von 25 % bis einschließlich 50 % gehalten wird/werden.

**46. Was sind verbundene Unternehmen?**

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer Beziehung stehen, gelten als verbundene Unternehmen

- Anlage 2: Unternehmen in Schwierigkeiten

**47. Hat das Ausfüllen der Anlage 2 Konsequenzen auf andere Förderungen?**

Nein, es bestehen keine Konsequenzen für andere Förderungen.

**48. Muss das antragstellende Unternehmen ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ sein?**

Nein, wenn es sich um ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ handelt, ist das Unternehmen nicht zuwendungsberechtigt.

**49. Ist die Anlage 2 immer komplett auszufüllen, auch wenn der Punkt 1a und b sowie der Punkt 2 verneint wurden?**

Die Anlage 2 ist immer komplett auszufüllen.

**50. Ich habe mein Geschäftsbetrieb innerhalb der letzten drei Jahre aufgenommen. Muss ich die Anlage 2 trotzdem einreichen?**

Die Anlage 2 ist trotzdem einzureichen. Es muss jedoch nur der Name, die Unternehmensnummer sowie die Aufnahme der Geschäftstätigkeit innerhalb der letzten 3 Jahre von Antragstellung angegeben werden. Zudem ist ein Nachweis beizufügen, der die Aufnahme der Geschäftstätigkeit belegt.

**Sonstiges**

**51. Wird die Zuwendung, die ich erhalte, veröffentlicht?**

Gemäß Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 werden die transparent zu machenden Informationen auf der von der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellten Website, dem sogenannten Transparency Award Modul ("TAM") öffentlich dargestellt.

**52. Erfolgt ein Datenabgleich zu dem abgeschlossenen Versicherungsvertrag?**

Die Antrags- und Flächendaten aus dem Sammelantrag der Antragstellerin/des Antragstellers werden den entsprechenden Versicherungsunternehmen von der Bewilligungsbehörde für die Erstellung und Aktualisierung des jeweiligen Versicherungsvertrages zur Verfügung gestellt.

Das Versicherungsunternehmen stellt der Bewilligungsbehörde aus den Angaben der Versicherungsnehmerin/des Versicherungsnehmers bis einschließlich 31. Juli des Antragsjahres Daten zu den abgeschlossenen Versicherungen zur Verfügung.

**53. Mein Versicherungsvertrag läuft für drei Jahre. Muss ich dennoch jährlich den Antrag auf Zuwendungen für Mehrgefahrenversicherung stellen?**

Ja, der Versicherungsvertrag kann über mehrere Jahre laufen, der Antrag auf Zuwendungen für Mehrgefahrenversicherungen muss jedoch jährlich gestellt werden.